

| Laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 05.2008 | 1 - 12 | 6034.07 |

Studienbüro

27.06.2008

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de

**Studien- und Prüfungsordnung für die
Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft (RFK) inkl. deren
Spezialisierungen mit Hochschulzertifikat“
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO WZ-RFK)**

Vom 24. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft inkl. deren Spezialisierungen mit Hochschulzertifikat“. Die Weiterbildung wird von der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg – im folgenden Hochschule genannt – in Kooperation mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH – im folgenden FAW genannt – durchgeführt.
- (2) Der Satzung liegen ein Kooperationsvertrag und ein Projektvertrag zwischen Hochschule und FAW – beide vom 09. November 2007 – zugrunde.

§ 2

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Weiterbildungsmaßnahme

- (1) Die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“ richtet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FAW (oder anderer vergleichbarer Bildungsträger), die im Bereich der beruflichen Rehabilitation (Teilhabe am Arbeitsleben) von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung bereits beruflich tätig sind.
- (2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“ bereits erfolgreich absolviert haben, können an einer darauf aufbauenden Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“ teilnehmen. Derzeit werden folgende Spezialisierungen angeboten: „Lernbehinderung“, „seelische Behinderungen“, „Körperbehinderungen“, „Schädel-Hirn-Verletzungen“.
- (3) Weitere Spezialisierungen können nach Absprache mit der Prüfungskommission eingerichtet werden.

§ 3

Ziele der Weiterbildungsmaßnahme

Durch die Weiterbildungsmaßnahme sollen die beruflichen Kompetenzen der im § 2 genannten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ihren Aufgabenbereich optimiert werden. Sie sollen zu kompetenten Ansprech- und Kooperationspartnern und -partnerinnen für alle am beruflichen Rehabilitations- und Integrationsprozess Beteiligten weitergebildet werden. Wesentliche Aufgabe der Rehabilitationsfachkraft ist es, die Ressourcen von Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung zu erkennen und zu fördern, erforderliche Qualifizierungen zu initiieren und planen sowie geeignete Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu akquirieren und zugänglich zu machen.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Ein erfolgreicher Abschluss zur Fachkraft soll Voraussetzung zur Weiterbildung als Rehabilitationsfachkraft sein. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin bekommt mit der Anmeldung zur Weiterbildung Reha-Fachkraft einen Qualifizierungsplan ausgehändigt, welcher den Ablauf der Qualifizierung verbindlich festlegt und gleichzeitig als Nachweis für die Zulassung zur Prüfung dient.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Spezialisierungsbildung ist die vorherige, eigenständige Bearbeitung einer entsprechenden Transferkontrolle.

§ 5

Ausbildungsdauer

- (1) Die Weiterbildungsmaßnahme zur Reha-Fachkraft umfasst in der Regel sechs Monate und wird berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Weiterbildungsmaßnahme zu einer unter § 2 angegebenen Spezialisierung umfasst in der Regel zwei Monate und wird ebenfalls berufsbegleitend durchgeführt.

§ 6

Elemente der Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“

- (1) Für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin wird ein Qualifizierungsplan für den Ablauf der Weiterbildungsmaßnahme erarbeitet und festgelegt. Dies geschieht vor Ort mit Unterstützung eines erfahrenen Mitarbeiters bzw. einer erfahrenen Mitarbeiterin. Diese/r übernimmt auch die Aufgabe der Qualifizierungsbegleitung während der Maßnahme und unterstützt bei der Prüfungsvorbereitung.

- (2) Zum ganz überwiegenden Teil ist die Weiterbildungsmaßnahme ein Fernlehrgang. Dazu dient ein umfangreiches und stets zu aktualisierendes „Handbuch Reha-Fachkraft“. Dieses Handbuch zum Selbststudium ist die Basis für die Weiterbildungsmaßnahme und zugleich Grundlage für die Abschlussprüfung.
- (3) Zwei Begleitseminare (ein Grundlagen- und ein Aufbauseminar) vertiefen ausgewählte Teile des Handbuchs und sind darüber hinaus zum Austausch unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Weiterbildungsmaßnahme gedacht.
- (4) Regelmäßig werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Aufgaben gestellt, die sie schriftlich bearbeiten und einsenden, um dann individuelle Rückmeldungen zu ihrem Leistungsstand zu erhalten.

§ 7

Inhalte und Module der Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“

Das Inhaltsverzeichnis des Handbuchs Reha-Fachkraft und die Inhalte der Begleitseminare sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8

Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“

Die Inhalte der Seminare der Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“ sind in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 9

Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission aus drei, höchstens vier Mitgliedern gebildet, darunter ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschule, der bzw. die auch den Vorsitz übernimmt. Die restlichen Mitglieder müssen entweder der FAW angehören oder Referenten bzw. Referentinnen sein, die an der Weiterbildungsmaßnahme beteiligt sind. Die Prüfungskommission ist zuständig für die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft inkl. deren Spezialisierungen mit Hochschulzertifikat“.
- (2) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
 - Überprüfung und Freigabe der Prüfungsaufgaben
 - Entscheidung über zulässige Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung
 - Aufsicht über die Prüfung bzw. Delegation der Aufsicht an eine Führungskraft der FAW
 - Korrektur der Prüfungsarbeiten und Vergabe der Prüfungsbewertungen
 - Entscheidung über eine Zulassung zur mündlichen Nachprüfung
 - Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für die mündliche Nachprüfung
 - Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - Entscheidungen in Widerspruchsverfahren bei Prüfungsangelegenheiten
 - Entscheidungen über Versäumnisse, Verstöße, Rücktritt und Täuschung.
- (3) Die Prüfungskommission kann Aufgaben gem. Ziffer 2, insbesondere die Erstellung eines Entwurfs der Prüfungsaufgaben sowie die Erstkorrektur der Prüfungsaufgaben an Dritte delegieren, sofern sichergestellt ist, dass diese die hierfür erforderliche Sachkenntnis besitzen und die letztendliche Entscheidung durch die Prüfungskommission sichergestellt ist.

§ 10

Abschlussprüfung, Leistungspunkte

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den ordnungsgemäßen Abschluss der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme. Die Prüfungsmodalitäten sind in Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahme zur Rehabilitationsfachkraft erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen 15 Leistungspunkte, für jede Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“ 5 Leistungspunkte (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 11

Zertifikat

Über die mit Erfolg absolvierte Weiterbildungsmaßnahme wird ein Zertifikat nach den Mustern in Anlage 3 zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Für die Weiterbildungsmaßnahme, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37, www.ohm-hochschule.de) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juni 2008.

Nürnberg, 24. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 05, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

A) Inhaltsverzeichnis des Handbuchs Reha-Fachkraft

| | |
|----------------|--|
| Modul 1 | Rehabilitation von Menschen mit Behinderung – Grundlagen |
| Kapitel 1 | Behinderung – Ansätze zu einer Begriffsbestimmung |
| Kapitel 2 | Rehabilitation und Teilhabe |
| Kapitel 3 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| Kapitel 4 | Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| Kapitel 5 | Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung |
| Kapitel 6 | Die Integrationsämter |
| Kapitel 7 | Weitere Dienstleistungsangebote für Menschen mit Behinderung |
| Modul 2 | Die berufliche Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderung |
| Kapitel 1 | Überblick über den Katalog von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| Kapitel 2 | Spezifische Betreuungsangebote bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| Kapitel 3 | Krisenbewältigung – elementarer Prozess und Ausgangspunkt für die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| Kapitel 4 | Qualitätskriterien für die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben |
| Modul 3 | Rechtliche Grundlagen |
| Kapitel 1 | SGB IX Teil 1 – Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen |
| Kapitel 2 | SGB IX Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwer behinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) |
| Kapitel 3 | SGB III – Die Förderung der Teilhabe von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen |
| Kapitel 4 | Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsempfänger nach SGB II |
| Kapitel 5 | Die Träger der Sozialhilfe, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Leistungsgesetze |
| Modul 4 | Profiling, Akquise und Kostenträgerkontakte |
| Kapitel 1 | Darstellung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin |
| Kapitel 2 | Grundlagen der Akquisition von Arbeits-, Ausbildungs- und Umschulungsplätzen |
| Kapitel 3 | Kontakt zum Kostenträger |
| Modul 5 | Behinderungsarten und Störungsbilder |
| Kapitel 1 | Körperliche Störungen |
| Kapitel 2 | Seelische Störungen |
| Kapitel 3 | Geistige Behinderung |
| Kapitel 4 | Lernbehinderung |

B) Die Inhalte der Begleitseminare

Grundlagenseminar (3,5 Tage)

(1) Rehabilitation behinderter Menschen

(4 Unterrichtsstunden)

- Begrifflichkeiten, Definitionen
- Angebote für behinderte Menschen
- WHO-Modell der Behinderung

(2) Die berufliche Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen

(2 Unterrichtsstunden)

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterschiedliche Qualifizierungsarten
- Spezifische Betreuungsangebote

(3) Die Auswirkungen körperlicher, geistiger und seelischer Störungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben

(6 Unterrichtsstunden)

- Darstellung unterschiedlicher Störungsbilder (Definitionen, Symptome, Ursachen)
- Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben

(4) Reha-spezifisches Profiling

(5 Unterrichtsstunden)

- Darstellung des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin
- Das Teilnehmerprofil bzw. das Teilnehmerinnenprofil
- Profilmerkmale

(5) Reha-spezifische Vermittlung

(5 Unterrichtsstunden)

- Vermittlung von behinderten Menschen
- Einwandbehandlung – Argumentation
- Nutzendarstellung für den Betrieb

(6) Rechtliche Grundlagen – Teil 1

(8 Unterrichtsstunden)

- SGB III
- SGB IX, Teil 1

Aufbauseminar (3,5 Tage)

(1) Seelische Störungen

(17 Unterrichtsstunden)

- Unterschiedliche Störungsbilder (Definitionen, Symptome, Ursachen, Auswirkungen auf die Teilhabe am Arbeitsleben, Umgang mit dem Teilnehmer)
- Krisenbewältigung

(2) Integrationsamt

(5 Unterrichtsstunden)

- SGB IX, Teil 2
- Aufgaben
- Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitgeber

(3) Rechtliche Grundlagen – Teil 2

(2 Unterrichtsstunden)

- SGB II

(4) Kostenträgerplenum

(6 Unterrichtsstunden)

- Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen

C) Regelungen zu den Prüfungen

Der Lernerfolg der Weiterbildung wird durch eine Abschlussprüfung festgestellt. In ihr soll gezeigt werden, dass die erworbenen Kenntnisse in ihren Zusammenhang eingeordnet und zur eigenständigen Problemlösung integriert werden können. Die inhaltlichen Grundlagen für die Prüfung stellt die jeweils neueste Auflage des Handbuchs zur Reha-Fachkraft dar.

(1) Verfahren zur Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich bei der FAW innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist zu erfolgen. Diese Frist ist auf den herausgegebenen Formularen ersichtlich.

(2) Zulassungsvoraussetzung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer durch die Vollständigkeit der Unterschriften auf dem Einarbeitungs- / Qualifizierungsplan nachweisen kann, die dort vorgeschriebenen Begleitseminare besucht und die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht zu haben. Sind Teile des Einarbeitungs-/ Qualifizierungsplans nicht durchgeführt worden, erfolgt keine Prüfungszulassung.

(3) Einladung

Nach Eingang aller Anmeldungen zur Prüfung werden durch die FAW die Prüfungsorte festgelegt. Je nach Anzahl und räumlicher Verteilung der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen werden ein oder mehrere Prüfungsorte festgelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anfahrtswege der Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen so kurz wie möglich gehalten werden. Die Einladung mit Bekanntgabe des Prüfungsortes erfolgt 4 Wochen vor der schriftlichen Prüfung.

(4) Durchführung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei, jeweils in Einzelarbeit zu erbringenden, Prüfungsteilen:

- einer Fallbearbeitung (zwei alternativ zu bearbeitende Fälle aus der Praxis einer Rehabilitations-Fachkraft)
- einem schriftlichen allgemeinen Fragenteil.

Beide Prüfungsteile sind innerhalb einer Gesamtbearbeitungszeit von 180 Minuten zu bearbeiten. Eine Gewährung einer Einlesezeit von maximal 15 Minuten ist zulässig.

(5) Prüfungsaufsicht

Die Prüfung ist durch eine Prüfungsaufsicht zu überwachen. Diese stellt die Anwesenheit und Identität der eingeladenen Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen fest und schließt ggf. Personen von der Prüfung aus, die nicht auf der Liste der zugelassenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen enthalten sind.

Die Prüfungsaufsicht weist in die Prüfung ein und belehrt, dass Gespräche untereinander während der Prüfung, Einsicht in fremde Prüfungsblätter sowie die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel unzulässig sind und den Ausschluss von der Prüfung zur Folge haben können. Nach Ablauf der Prüfungszeit sammelt die Aufsicht die Prüfungsaufgaben ein und stellt sicher, dass alle mit den vorgesehenen Angaben zum Prüfungsteilnehmer bzw. zur Prüfungsteilnehmerin versehen sind. Anschließend leitet die Prüfungsaufsicht unverzüglich die Prüfungsarbeiten dem Prüfungsausschuss zu.

Entdeckt die Prüfungsaufsicht eine o. g. unerlaubte Handlung eines Prüfungsteilnehmers oder einer Prüfungsteilnehmerin, so verwarnet sie diesen bzw. diese. Bei Wiederholung oder in einem besonders schweren Fall zieht die Prüfungsaufsicht sofort die Prüfungsunterlagen ein, verweist den Teilnehmer oder die Teilnehmerin aus dem Raum und leitet dessen/deren Unterlagen der Prüfungskommission zusammen mit einem schriftlichen Bericht über den Vorfall unverzüglich zu. Ein besonders schwerer Fall kann immer dann angenommen werden, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unerlaubte Hilfsmittel benutzt. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(6) Bewertung

Die Prüfungsteile sind wie folgt zu gewichten:

Teil 1: Fallbearbeitung 50%

Teil 2: allgemeine Fragen 50%

Beide Prüfungsteile zusammen sind mit 100 Punkten zu bewerten. Die Prüfungskommission legt bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben die Bewertungsbedingungen fest.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 51 Punkt erreicht wurden. Eine Differenzierung in Prüfungsnoten erfolgt nicht.

Nichtantreten zur Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfungskommission kann den Bewerber oder die Bewerberin dann zu einem späteren Prüfungstermin zulassen. Dies gilt vor allem dann, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat.

(7) Nachprüfung

Verfehlt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen 51 Punkte, erreicht aber mindestens 45 Punkte, so wird er bzw. sie zu einer Nachprüfung zugelassen. Darin soll der geforderte Lernerfolg durch das Bestehen einer mündlichen Zusatzprüfung nachgewiesen werden. Die Prüfungskommission teilt dies der betreffenden Person schriftlich mit und lädt diese zu der Nachprüfung ein.

Die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten pro Teilnehmer/-in. Das Prüfungsgremium besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Prüfern oder Prüferinnen unter Vorsitz des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission. Eine/r der weiteren Mitglieder übernimmt zugleich die Funktion des Protokollführers oder der Protokollführerin. Die Prüfer und Prüferinnen bewerten zu gleichen Teilen. Sie einigen sich auf eine Bewertung in „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Besteht ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin die mündliche Prüfung nicht, so hat er oder sie die Möglichkeit, die Prüfung als Ganzes (mit der schriftlichen Abschlussprüfung) zu wiederholen. Besteht ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin auch im zweiten Durchgang die Prüfung nicht, so hat er oder sie keine Möglichkeit, die Weiterbildung zur Rehabilitations-Fachkraft erfolgreich abzuschließen.

Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Nachprüfung nicht an, so gilt diese als nicht bestanden. Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen den Bewerber oder die Bewerberin für eine weitere Nachprüfung zulassen, wenn diese bereits für andere Nachprüfungskandidaten und -kandidatinnen anberaumt wurde und der erste Nachprüfungstermin aus einem vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretendem Grund versäumt wurde.

Besteht ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin auch im zweiten Durchgang die Prüfung nicht, so hat er oder sie keine Möglichkeit, die Weiterbildung zur Rehabilitations-Fachkraft erfolgreich abzuschließen.

(8) Zertifikat

Besteht ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin die Prüfung bzw. Nachprüfung, so wird ihm oder ihr ein Zertifikat (vgl. Anlage 3) ausgestellt und er bzw. sie ist berechtigt, den Zusatz „Reha-Fachkraft“ in seinem/ihrer dienstlichen Schriftverkehr zu führen. Das Zertifikat wird von der FAW ausgestellt und von einem Vertreter oder einer Vertreterin der FAW sowie vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule und der wissenschaftlichen Projektleitung aus der Hochschule unterschrieben.

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung wird eine Bescheinigung für die Teilnahme an der Weiterbildung erteilt.

(9) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht oder mit über 30-minütiger Verspätung erscheint oder von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die Prüfungskommission. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht angetreten.

Versucht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung oder die eines anderen Kandidaten oder einer anderen Kandidatin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird das Prüfungsergebnis als „nicht bestanden“ gewertet. Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin vom jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin oder der zuständigen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, muss hierüber ein schriftlicher Bericht an den Prüfungsausschuss ergehen.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

A) Seminare zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung „Rehabilitations-Fachkraft Spezialisierung“

Derzeit werden folgende Spezialisierungen angeboten: „Lernbehinderung“, „seelische Behinderungen“, „Körperbehinderungen“, „Schädel-Hirn-Verletzungen“. Für jede dieser Spezialisierungen wird ein Seminar angeboten. Im Vorfeld der Seminarteilnahme wird das notwendige Selbststudium mit Hilfe einer eigenständig zu bearbeitenden Transferkontrolle (Einsendearbeit) sicher gestellt.

A1) Dauer und Inhalte des Seminars „Spezialisierung Lernbehinderung“ (5 Leistungspunkte)

Das Seminar dauert 2,5 Tage (exklusive schriftliche Prüfung) und umfasst 25 Unterrichtsstunden. Folgende Inhalte sollten vermittelt werden:

- Lernschwäche, Lernbeeinträchtigung, Lernbehinderung
- Epidemiologie (Häufigkeit), Ätiologie (Ursachen), Verläufe
- Ganzheitliche Betrachtung von Lernbehinderung
- Feststellen von Stärken und Schwächen
- Diagnosemöglichkeiten
- Erstellen von Interessen- und Fähigkeitsprofilen
- Training von Kompetenzen und Ressourcen
- Akquise von Praktikums- und Arbeitsstellen
- Beratung der Betriebe
- Erstellen eines Anforderungsprofils
- Zusätzliche Hilfeangebote

A2) Dauer und Inhalte des Seminars „Spezialisierung seelische Behinderungen“ (5 Leistungspunkte)

Das Seminar dauert 3 Tage (exklusive schriftliche Prüfung) und umfasst 29 Unterrichtsstunden. Folgende Inhalte sollten vermittelt werden:

- Überblick und häufige Störungsbilder (wie affektive Störungen, Angststörungen, Störungen in Zusammenhang mit psychotropen Substanzen, Essstörungen, Persönlichkeitsstörungen, psychotische Störungen)
- Epidemiologie (Häufigkeit), Ätiologie (Ursachen), Verläufe
- Erklärungsmodelle und Behandlungsmöglichkeiten
- Auswirkungen auf die berufliche Rehabilitation
- Günstige und ungünstige berufliche Tätigkeitsfelder
- Anforderungen an Unterricht und Arbeitsplatz
- Handhabung von Gutachten (Datenschutz, Schweigepflicht)
- Umgang mit Menschen mit seelischen Behinderungen
- Besonderheiten bei der Akquise
- Beratung von Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen und Kollegen bzw. Kolleginnen am Arbeitsplatz
- Zusätzliche Hilfsangebote

A3) Dauer und Inhalte des Seminars „Spezialisierung Körperbehinderungen“ (5 Leistungspunkte)

Das Seminar dauert 2,5 Tage (exklusive schriftliche Prüfung) und umfasst 25 Unterrichtsstunden. Folgende Inhalte sollten vermittelt werden:

- Überblick und häufige Krankheitsbilder (wie Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Allergien, Asthma, Funktionsstörungen der Organe, Anfallsleiden, Sinnesbehinderungen)
- Epidemiologie (Häufigkeit), Ätiologie (Ursachen), Verläufe
- Medizinische Grundlagen und Behandlungsmöglichkeiten
- Auswirkungen auf die berufliche Rehabilitation

- Günstige und ungünstige berufliche Tätigkeitsfelder
- Anforderungen an Räumlichkeiten, Unterricht und Arbeitsplatz
- Handhabung von Gutachten (Datenschutz, Schweigepflicht)
- Umgang mit dem Klientel
- Besonderheiten bei der Akquise
- Beratung von Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen und Kollegen bzw. Kolleginnen am Arbeitsplatz
- Zusätzliche Hilfsangebote

A4) Dauer und Inhalte des Seminars „Spezialisierung Schädel-Hirn-Verletzungen“ (5 Leistungspunkte)

Das Seminar dauert 3,5 Tage (exklusive schriftliche Prüfung) und umfasst 30 Unterrichtsstunden. Folgende Inhalte sollten vermittelt werden:

- Grundlagenkenntnisse: Aufbau und Funktion des Gehirns
- Ursachen und Häufigkeit von Schädel-Hirn-Verletzungen
- Auswirkungen von Schädel-Hirn-Verletzungen
- Berufliche Rehabilitation von Menschen mit Schädel-Hirn-Verletzungen
- Aufgaben der Neuropsychologie innerhalb der Rehabilitation von Menschen mit Schädel-Hirn-Verletzungen
- Berufliche Rehabilitation von Menschen mit Schädel-Hirn-Verletzungen im Rahmen des Reha-Managements

B) Regelungen zu den Prüfungen

(1) Zeitpunkt, Art und Dauer der Prüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung mit einer Dauer von 120 Minuten findet unmittelbar im Anschluss an das jeweilige Seminar statt.

(2) Zulassung zur Prüfung

(a) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin muss vor der Teilnahme an dem jeweiligen Spezialisierungsseminar eine Fallbearbeitung in Form einer Einsendearbeit eingereicht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Die Aufgaben werden von der Zentralabteilung Personalentwicklung der FAW gGmbH in der Regel 6-8 Wochen vor Seminarbeginn versandt.

(b) Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin, der/die an dem Spezialisierungsseminar vollständig teilgenommen hat, wird automatisch, ohne weitere schriftliche Anmeldung, zur Prüfung zugelassen.

(3) Gegenstände der Prüfung

Gegenstände der Prüfung sind die entsprechenden Inhalte der jeweils neuesten Auflage des Handbuchs zur Reha-Fachkraft und die Inhalte des jeweiligen Spezialisierungsseminars.

Die Prüfung besteht aus zwei, jeweils in Einzelarbeit zu erbringenden, Prüfungsteilen:

- einer Fallbearbeitung
- einem schriftlichen allgemeinen Fragenteil.

(4) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als die Hälfte der zu erreichenden Gesamtpunkte erlangt wurden. Außerdem müssen in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens 35 % der maximal möglichen Punkte erreicht werden.

Eine Nachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung gibt es nicht.

(5) Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen zu den Prüfungen, wie sie in Anlage 1 zu dieser Satzung formuliert sind.

Anlage 3 (Teil 1) zur Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft (RFK) inkl. deren Spezialisierungen mit Hochschulzertifikat“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Logo
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für
angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg

Logo
Berufliche Fortbildungszentren der Bayeri-
schen Wirtschaft (bfz) gemeinnützige GmbH

Logo FORTBILDUNGS-AKADEMIE DER
WIRTSCHAFT (FAW)
Gemeinnützige Gesellschaft mbH

Zertifikat

< Herr / Frau Vorname Zuname >

geboren am < Tag, Monat, Jahr >

absolvierte erfolgreich

vom < Tag, Monat, Jahr >

bis < Tag, Monat, Jahr >

die Weiterbildung

Rehabilitationsfachkraft

Die Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission wurde abgelegt am

<Tag, Monat, Jahr>

Nürnberg / Ratzeburg im < Monat Jahr >

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident der Georg-Simon-Ohm-
Hochschule für angewandte Wissen-
schaften – Fachhochschule Nürnberg

Prof. Werner Moosbauer
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für ange-
wandte Wissenschaften – Fachhochschu-
le Nürnberg
Wissenschaftlicher Projektleiter

Werner Demski
Fortbildungsakademie der Wirtschaft
Geschäftsführer

Anlage 3 (Teil 2) zur Studien- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsmaßnahme „Weiterbildung zur Rehabilitationsfachkraft (RFK) inkl. deren Spezialisierungen mit Hochschulzertifikat“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Logo
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für
angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg

Logo
Berufliche Fortbildungszentren der Bayeri-
schen Wirtschaft (bfz) gemeinnützige GmbH

Logo FORTBILDUNGS-AKADEMIE DER
WIRTSCHAFT (FAW)
Gemeinnützige Gesellschaft mbH

Zertifikat

< Herr / Frau Vorname Zuname >

geboren am < Tag, Monat, Jahr >

absolvierte erfolgreich

vom < Tag, Monat, Jahr >

bis < Tag, Monat, Jahr >

die Weiterbildung

Rehabilitationsfachkraft

< Bezeichnung der Spezialisierung >

Die Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission wurde abgelegt am

<Tag, Monat, Jahr>

Nürnberg / Ratzeburg im < Monat Jahr >

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident der Georg-Simon-Ohm-
Hochschule für angewandte Wissen-
schaften – Fachhochschule Nürnberg

Prof. Werner Moosbauer
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für ange-
wandte Wissenschaften – Fachhochschu-
le Nürnberg
Wissenschaftlicher Projektleiter

Werner Demski
Fortbildungsakademie der Wirtschaft
Geschäftsführer